

Brüssel, den 28. Oktober 2022
(OR. en)

13976/22

INST 390
POLGEN 140
AG 130

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Betr.: Legislative Programmplanung
– *Gedankenaustausch*

Einleitung

1. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben 2016 vereinbart, die jährliche und mehrjährige Programmplanung der Union durch die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung¹ (IIV-BRS Nummern 4-11) zu stärken. Der Rat hat 2016 außerdem seine praktischen Modalitäten in Bezug auf die jährliche Programmplanung² gebilligt.
2. Sowohl die mehrjährige Programmplanung als auch die aufeinanderfolgenden Jahresprogramme sollten darauf abzielen, dass die drei Organe, die jeweils im Rahmen ihrer eigenen Befugnisse und Vorrechte handeln, wirksam zusammenarbeiten. Eine gemeinsame Reaktion der EU-Organe auf die Vielzahl von Krisen in Bereichen wie Geopolitik, Energie, Wirtschaft bis hin zum Klimawandel, mit denen die EU nach der COVID-19-Pandemie und Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine konfrontiert ist, wird im Jahr 2023 und darüber hinaus von entscheidender Bedeutung sein.

¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1

² Dok. 6879/16

Das Arbeitsprogramm der Kommission für 2023

3. Das Arbeitsprogramm der Kommission für 2023³ enthält sechs übergreifende Ziele, 43 neue politische Ziele, 32 bis 38 neue Gesetzgebungsinitiativen sowie zwei Vorschläge für Rücknahmen oder Aufhebungen; hinzu kommen acht Initiativen zur Vereinfachung von Rechtsvorschriften (REFIT) und 116 laufende vorrangige Dossiers.
4. Am 18. November 2022 wird der **Rat (Allgemeine Angelegenheiten)** die Erläuterungen der Kommission zu ihrem Arbeitsprogramm für 2023 anhören und einen Gedankenaustausch darüber führen. Im Rahmen der Beratungen auf Ministerebene sollen vor dem Hintergrund unserer politischen Ziele in erster Linie die Politikbereiche oder Themen und Vorschläge ermittelt werden, die in der Gemeinsamen Erklärung über die gesetzgeberischen Prioritäten der EU für 2023-2024 hervorgehoben werden sollten, bei denen vor Ende dieser Wahlperiode realistische Fortschritte erzielt werden können.

Die Gemeinsame Erklärung über die gesetzgeberischen Prioritäten

5. Die laufende Wahlperiode endet im ersten Halbjahr 2024, in dem die Wahlen zum Europäischen Parlament stattfinden werden. Die nächste Gemeinsame Erklärung wird somit für die verbleibende Wahlperiode gelten, wie dies in den Jahren 2018-2019 der Fall war.
6. Gemeinsame Erklärungen haben in der Vergangenheit einen wertvollen Beitrag dazu geleistet, die Zusammenarbeit zwischen den drei Organen beim Gesetzgebungsverfahren zu straffen und greifbare Ergebnisse zu erzielen. Diese Erklärungen sind politische Dokumente und bringen für die Organe keine rechtlichen Verpflichtungen mit sich.
7. Die übliche zweigeteilte Struktur der Gemeinsamen Erklärungen umfasst
 - a) einen allgemeinen und politischeren Teil, in dem umfassendere Politikbereiche oder politische Themen herausgestellt werden und
 - b) eine Liste der wichtigsten dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegenden Gesetzgebungsvorschläge, die sowohl neue Gesetzgebungsinitiativen als auch anhängige Vorschläge enthält.

³ Dok. 13847/22 + ADD 1

8. In der IIV-BRS wird festgelegt, dass den in der Liste aufgeführten Vorschläge „*im Gesetzgebungsverfahren Vorrang eingeräumt werden sollte*“. Dies bedeutet nicht *per se* schnellere Bearbeitung und/oder Festsetzung von Fristen, sondern es ist davon auszugehen, dass damit die Bereitschaft signalisiert werden soll, bei den aufgelisteten Vorschlägen in den Jahren 2023 bis 2024 Fortschritte erzielen zu wollen.
9. Das Ergebnis dieses Gedankenaustauschs und das Schreiben⁴ des Präsidenten des Rates an die Präsidentin der Kommission, das auf den Gedankenaustausch über die legislative Programmplanung auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 20. September 2022 folgte, werden die Grundlage für die Gespräche mit den beiden anderen Organen bilden. Der Vorsitz wird die Delegationen während des gesamten interinstitutionellen Verhandlungsprozesses im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Erklärung 2023/2024 auf dem Laufenden halten.
10. Der Vorsitz wird dem Rat vorschlagen, die Gemeinsame Erklärung 2023/2024 als Ergebnis der Verhandlungen mit den beiden anderen Organen auf seiner Tagung (Allgemeine Angelegenheiten) am 13. Dezember 2022 zu billigen, damit sie kurz danach von den Präsidenten der drei Organe unterzeichnet werden kann.
11. Die Delegationen erhalten in der Anlage die Fragen des Vorsitzes für den Gedankenaustausch.

⁴ Dok. 12841/22

Legislative Programmplanung: Gedankenaustausch

Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 18. November 2022

Nach der COVID-19-Pandemie und ihren weitreichenden Auswirkungen, die von der EU und ihren Mitgliedstaaten zügige und entschlossene Maßnahmen verlangten, stellte der eskalierende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine im Jahr 2022 eine weitere erhebliche politische, sicherheitspolitische, wirtschaftliche und humanitäre Herausforderung dar. Die Verpflichtungen der EU und der Mitgliedstaaten gegenüber der Ukraine werden verstärkte Anstrengungen und kohärente Maßnahmen erfordern. Gleichzeitig muss die EU geeint bleiben, um ihre Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen zu schützen und die negativen Auswirkungen der Aggression Russlands und der Tatsache, dass es Nahrungsmittel- und Energieausfuhren als Waffe einsetzt, anzugehen.

Der Vorsitz möchte die Delegationen bitten, sich beim Gedankenaustausch über die legislative Programmplanung auf der Tagung des Rates am 18. November 2022 auf folgende Fragen zu konzentrieren:

- *Welchen Politikbereichen oder politischen Themen sollte in den nächsten 18 Monaten „Vorrang eingeräumt“ werden?*
- *Welche (neuen und/oder anhängigen) OGV-Vorschläge sollten in der beigefügten Liste der Vorschläge zum Arbeitsprogramm der Kommission für 2023 in der beginnenden Endphase der laufenden Wahlperiode hervorgehoben werden?*
